

# RS OGH 1996/5/29 4Ob2009/96m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1996

## Norm

ABGB §1062

ABGB §1400 B

ABGB §1414

ABGB §1417

BGB §364

BGB §783

## Rechtssatz

Da das Akkreditiv nur zahlungshalber eröffnet wird, bleibt der Bestand der Kausalforderung aus dem Valutaverhältnis unberührt. Diese geht erst durch die Zahlung des Akkreditivbetrages unter. Die Durchsetzbarkeit der Kausalforderung wird hingegen bereits durch die Vereinbarung der Akkreditivklausel in einer mit der Stundung vergleichbaren, wenn auch nicht identischen Weise gehemmt. Der Akkreditivbegünstigte kann solange nicht auf die Kausalforderung zurückgreifen, als er nicht ohne Erfolg den ordnungsgemäßen und ernsthaften Versuch gemacht hat, von der Bank Zahlung zu erlangen. Scheitert ein solcher Versuch, so wird die Kausalforderung wieder durchsetzbar. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Scheitern auf Gründen beruht, die der Akkreditivbegünstigte zu vertreten hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2009/96m  
Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2009/96m  
Veröff: SZ 69/128

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104498

## Dokumentnummer

JJR\_19960529\_OGH0002\_0040OB02009\_96M0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)